

bestehender oder zu errichtender Linienteile gelten die im Vertrage und in der Verleihungsurkunde hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen.

10) Noch während des Bestehens der Dresdner Straßenbahn waren die von dieser mit dem Staatsfiskus bereits seit Juli 1903 geführten Verhandlungen über einen Betriebsvertrag, betreffend die vom Staatsfiskus zu errichtende Straßenbahnlinie Vorstadt Cotta—Cossებაude, die aber nach Abschluß des Übernahmevertrags mit dieser Gesellschaft vom 11. April 1905 an im Einvernehmen mit dem Räte geführt worden waren, beendet. Die Cossებაuder Linie selbst wurde am 27. September 1906 eröffnet.

11) Der zwischen dem Staatsfiskus und der vorm. Dresdner Straßenbahn abgeschlossene Betriebsvertrag über die fiskalische Linie Vorstadt Mitten—Röhschenbroda war, nachdem der Streckenteil Dshager Straße—Bahnhof Vorstadt Mitten infolge Überganges auf die Stadtgemeinde aus dem Vertragsverhältnis entfiel, einer Revision zu unterziehen. Hierbei wurde gleichzeitig Veranlassung genommen, die von der vorm. Deutschen Straßenbahngesellschaft eingegangenen Verträge über die fiskalische Linie Habsburger Straße—Hainsberg und die Gemeindeverbandslinie Loschwitz—Pillnitz völlig neu aufzustellen, um auf solche Weise möglichste Übereinstimmung in diesen Vertragsbeziehungen zu erlangen. Die Verhandlungen hierüber mit dem Staatsfiskus und dem Gemeindeverband sind noch im Gange.

12) Am 1. Juli 1906 lief der Vertrag ab, den die Dresdner Straßenbahn zur Deckung von Schäden aus haftpflichtigen Unfällen mit der Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft „Zürich“ vereinbart hatte, während der von der vormaligen Deutschen Straßenbahngesellschaft mit der Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft „Winterthur“ in gleicher Richtung abgeschlossene Vertrag noch bis zum 12. Juli 1909 lief. Wenn schon die Frage der Übernahme dieses Risikos in Eigendeckung erwogen wurde, war doch einesteils der Zeitraum für die zu diesem Zwecke anzustellenden eingehenden Erwägungen nicht lang genug, um zu abschließenden Ergebnissen gelangen zu können, andererseits erschien es im Hinblick auf die aus § 831 des B. G.-B. und § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 dem Betriebsunternehmer für das von ihm beschäftigte Betriebspersonal obliegende Haftung angezeigt, zunächst die Neuordnung der Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisse des Betriebspersonals durchzuführen, um alsdann festzustellen, welche Veränderungen sich daraus hinsichtlich dieser Haftverbindlichkeit oder des damit verbundenen Risikos ergeben. Infolgedessen wurde nochmals ein Versicherungsvertrag für das vereinigte Straßenbahnunternehmen mit den beiden Versicherungsgesellschaften „Zürich“ und „Winterthur“ abgeschlossen.

13) Nachdem der Besitzübergang der gesamten Straßenbahnen, wie den übrigen in Frage kommenden Vorortgemeinden, so auch der Gemeinde Blasewitz angezeigt worden war, erhob diese auf Grund der mit den vorm. Straßenbahngesellschaften bestandenen Vertragsvereinbarungen die Forderung auf Revision des Straßenbenutzungsvertrags. Obgleich die Verhandlungen anfänglich den Anschein gewannen, als sollten sie bald zu einem beiderseits befriedigenden Übereinkommen führen, wurden doch schließlich von der Gemeinde Blasewitz so weitgehende Ansprüche in bezug auf die Ordnung des Tarifs u. s. w. gestellt, daß die Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gekommen ist, vielmehr gegenwärtig auf den Rekurs der Stadtgemeinde gegen die im Wege erstinstanzlicher Verfügung von der Gemeinde Blasewitz gestellten Bedingungen der königlichen Kreishauptmannschaft zur Entscheidung vorliegt.

14) Am 1. August 1906 trat das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 in Kraft und erlangte damit auch auf die Ausgabe der Zeitfahrkarten Anwendung. Über die Form der Stempel-